Jobcenter Salzlandkreis

Eigenbetrieb des Landkreises



Name: Rebekka Hartmann
Organisationseinheit: Kommunikation
Ort: Bernburg (Saale)

Straße, Zimmer: Mozartstraße 1, Zi. 310
Telefon/Fax: 03471 684-3412/684-2880
E-Mail: rhartmann@jc.kreis-slk.de

Datum: 18. Dezember 2017



PRESSEMITTEILUNG

Nr 27/17

Wichtige Änderungen in der Grundsicherung

Ab 1. Januar 2018 Erhöhung der Regelbedarfsstufen

Nachdem der Bundesrat am 3. November 2017 einer Regierungsverordnung zur Fortschreibung der Hartz-IV-Sätze zugestimmt hat, tritt zum 1. Januar 2018 die Erhöhung der Regelbedarfsstufen in der Grundsicherung in Kraft.

Ein alleinstehender Erwachsener erhält ab Januar monatlich 416 Euro Grundsicherung, 2017 waren es 409 Euro. Die Regelbedarfssätze für die im Haushalt lebenden Partner und Kinder als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft steigen anteilig. Die Regelbedarfe erhöhen sich insgesamt um jeweils 1,63 %.

Regelbedarfsstufen der Jahre 2017 und 2018:

Sozialgesetzbuch II - Regelbedarfe für	Höhe in Euro 2017	Höhe in Euro 2018
Regelbedarfsstufe Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	409	416
Regelbedarfsstufe Volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft	368	374
3. Regelbedarfsstufe Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (erwachsene Kinder zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr)	327	332

4. Regelbedarfsstufe		
Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft unter 18 Jahre und für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr	311	316
5. Regelbedarfsstufe 5:		
für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	291	296
6. Regelbedarfsstufe 6:	237	240
für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres		

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich, die Anpassungen werden automatisch im Rahmen der Leistungsberechnung vom Jobcenter Salzlandkreis berücksichtigt. Gleiches gilt für die ebenfalls ab 1. Januar 2018 erhöhten Mehrbedarfe, welche bei besonderen Lebensumständen (beispielsweise Schwangerschaft) gewährt werden können.

Leistungsberechtigte sollten berücksichtigen, dass die Erhöhung der Regelbedarfsstufen bzw. Mehrbedarfe aufgrund der parallelen Anhebung anderer **Unterhaltsvorschuss**) Sozialleistungen (wie Kindergeld oder und deren Berücksichtigung im Rahmen der Leistungsberechnung unter Umständen nicht in voller Höhe zum Tragen kommt.